

AOK-BUNDESVERBAND, BONN

BUNDESVERBAND DER BETRIEBSKRANKENKASSEN, ESSEN

IKK-BUNDESVERBAND, BERGISCH GLADBACH

SEE-KRANKENKASSE, HAMBURG

BUNDESVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENKASSEN, KASSEL

BUNDESKNAPPSCHAFT, BOCHUM

AEV-ARBEITER-ERSATZKASSEN-VERBAND E.V., SIEGBURG

VERBAND DER ANGESTELLTEN-KRANKENKASSEN E.V., SIEGBURG

VERBAND DEUTSCHER RENTENVERSICHERUNGSTRÄGER, FRANKFURT

BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT FÜR ANGESTELLTE, BERLIN

BUNDESANSTALT FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

28. März 2001

Währungsumstellung zum 1. Januar 2002

Der Europäische Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs hat am 2. Mai 1998 über die an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) teilnehmenden Länder entschieden. Dadurch wurde in der Bundesrepublik Deutschland vom 1. Januar 1999 an die Deutsche Mark (DM) durch den Euro (EUR) als Währung abgelöst. Da es den EUR als Bargeld aber erst vom 1. Januar 2002 an gibt, bleibt die DM bis zum 31. Dezember 2001 als gesetzliches Zahlungsmittel erhalten. In der Übergangszeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2001 kann jedoch jedes Unternehmen frei entscheiden, ob die Hauswährung die DM oder der EUR sein soll.

Vom 1. Januar 2002 an ist die Lohn- und Gehaltsabrechnung nur noch in EUR durchzuführen, und in Anlehnung daran sind die Beiträge zur Sozialversicherung in EUR zu berechnen und nachzuweisen. Außerdem sind die Meldungen zur Sozialversicherung in EUR zu erstatten.

Mit dem 4. Euro-Einführungsgesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983 ff.) wird für das Beitrags- und Melderecht der Sozialversicherung an den wesentlichen in der Übergangszeit geltenden Regelungen festgehalten. Das bedeutet, dass auch nach dem 31. Dezember 2001 historisierte DM-Werte nicht in EUR umgestellt werden dürfen. Dadurch sind Beitragsberichtigungen, die Zeiten vor dem 1. Januar 2002 betreffen (sofern der Arbeitgeber seine Lohn- und Gehaltsabrech-

nung noch bis zum 31. Dezember 2001 in DM vorgenommen hat), weiterhin in DM vorzunehmen und in einem gesonderten DM-Beitragsnachweis auszuweisen, und auch die berichtigte Meldung nach der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) ist in DM zu erstatten. Außerdem müssen Einmalzahlungen, die im ersten Quartal 2002 in EUR gezahlt werden und wegen Überschreitens der anteiligen Beitragsbemessungsgrenzen dem Vorjahr zuzuordnen sind, in DM umgerechnet werden, wenn die Lohn- und Gehaltsabrechnung im Jahre 2001 noch in DM erfolgte.

Die im Zusammenhang mit der Währungsumstellung zum 1. Januar 2002 zu beachtenden Regelungen wurden von den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung beraten und werden in dieser gemeinsamen Verlautbarung dargestellt, die sich in erster Linie an die Arbeitgeber richtet, die ihre Lohn- und Gehaltsabrechnung erst zum 1. Januar 2002 von DM auf EUR umstellen.

Für die Unternehmen, die ihre Lohn- und Gehaltsabrechnung bereits vor dem 1. Januar 2002 von DM auf EUR umgestellt haben, gilt die Verlautbarung vom 18. November 1998.

1. Versicherungsrecht

Die versicherungsrechtliche Beurteilung der Arbeiter- und Angestellten ist vom 1. Januar 2002 an auf der Grundlage der erzielten EUR-Arbeitsentgelte und EUR-Sozialversicherungs-Rechengrößen/Bemessungsgrenzen vorzunehmen.

Dabei ist z. B. bezüglich der krankenversicherungsrechtlichen Beurteilung des Beschäftigungsverhältnisses auf die EUR-Jahresarbeitsentgeltgrenze abzustellen, die sich gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V aus 75 v.H. der Beitragsbemessungsgrenze West der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten ergibt.

Nähere Einzelheiten zur Feststellung der Versicherungspflicht/Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung werden nach der Bekanntgabe der EUR-Sozialversicherungs-Rechengrößen für 2002 durch den Gesetzgeber erfolgen. Dies wird gegen Ende dieses Jahres in einer weiteren gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung geschehen.

2. Beitragsrecht

2.1 Beiträge für Dezember 2001

Arbeitgeber, die ihre Lohn- und Gehaltsabrechnung bis einschließlich Dezember 2001 noch in DM durchführen, haben auch bezogen auf die Lohn- und Gehaltsabrechnung für Dezember 2001 die Beiträge zur Sozialversicherung in DM zu berechnen und die Beitragsnachweise in DM zu erstellen.

Wird das Arbeitsentgelt für den Monat Dezember 2001 nach dem 15. Dezember 2001 fällig, sind die daraus zu zahlenden Beiträge vom Arbeitgeber spätestens bis zum 15. Januar 2002 an die Einzugsstelle (zuständige Krankenkasse) abzuführen (§ 23 Abs. 1 SGB IV). Sofern eine Überweisung oder Scheckeinreichung in DM nicht mehr möglich ist, ist der im Beitragsnachweis ausgewiesene DM-Betrag in EUR umzurechnen und zur Zahlung anzuweisen.

2.2 Beiträge ab Januar 2002

Für Entgeltabrechnungszeiträume nach dem 31. Dezember 2001 ist das Arbeitsentgelt in EUR zu berechnen und die Beitragsnachweise in EUR zu erstellen.

Ein in EUR erzielttes Arbeitsentgelt, das einem vorhergehenden Entgeltabrechnungszeitraum zuzuordnen ist, ist nach § 18h Abs. 2 SGB IV in DM umzurechnen, wenn das Arbeitsentgelt für diesen Zeitraum in DM erzielt wurde. Daher dürfen historisierte DM-Werte aus der Zeit vor dem 1. Januar 2002 nicht in EUR umgestellt werden. Beitragsberichtigungen, die Zeiten vor dem 1. Januar 2002 betreffen, sind in DM vorzunehmen und in einem gesonderten DM-Beitragsnachweis auszuweisen.

Beispiel:

Im Monat März 2002 erhält eine Mitarbeiterin rückwirkend ab Dezember 2001 eine monatliche Gehaltserhöhung in Höhe von monatlich 200 EUR.

Aus der für Dezember 2001 in Höhe von 200 EUR geleisteten Nachzahlung sind Gesamtsozialversicherungsbeiträge zu zahlen, wodurch die Dezember-Abrechnung zu berichtigen ist. Da die Lohn- und Gehaltsabrechnung im Dezember 2001 noch in DM erfolgte, ist hierfür zunächst der DM-Betrag des nachzuzahlenden Arbeitsentgelts unter Verwendung des Umrechnungskurses (1 EUR = 1,95583 DM) zu ermitteln, indem der EUR-Betrag mit 1,95583 multipliziert wird. Das sich dadurch ergebende DM-Arbeitsentgelt (391,17 DM) bildet die Beitragsberechnungsgrundlage. Die

daraus zu zahlenden Gesamtsozialversicherungsbeiträge sind in einem Korrektur-Beitragsnachweis für Dezember 2001 auszuweisen. Die für die Monate Januar bis März 2002 nachzuzahlenden Gesamtsozialversicherungsbeiträge werden in den Beitragsnachweis für März 2002 mit aufgenommen.

Sofern die für 2001 abzugebende Jahresmeldung bereits erstattet wurde, ist sie zu stornieren und erneut in berichtigter Form abzugeben.

2.3 Einmalzahlungen, die vom 1. Januar bis zum 31. März 2002 gezahlt werden (“Märzklausel”)

Einmalzahlungen, die in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 2002 gezahlt werden und zusammen mit dem bisherigen beitragspflichtigen Arbeitsentgelt die anteilige Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung überschreiten – bei den nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung Pflichtversicherten ist auf die anteilige Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung abzustellen – , sind nach § 23a Abs. 4 SGB IV dem letzten vor dem 1. Januar 2002 liegenden Entgeltabrechnungszeitraum zuzuordnen (“Märzklausel”). Da die Lohn- und Gehaltsabrechnung dieses Abrechnungszeitraumes in DM erfolgte, ist der Wert der Einmalzahlung von EUR in DM umzurechnen. Die aus der Einmalzahlung zu entrichtenden Gesamtsozialversicherungsbeiträge sind in DM zu berechnen und wie unter 2.2 beschrieben in einem Korrektur-Beitragsnachweis in DM auszuweisen.

Beispiel:

Ein Arbeitgeber zahlt einem langjährigen Mitarbeiter im Februar 2002 eine Tantieme von 2.000 EUR. Das monatliche Gehalt des krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmers beträgt vom 1. Januar 2002 an 3.000 EUR. Die Beitragsbemessungsgrenze (Jahresarbeitsentgeltgrenze) für das Jahr 2002 beträgt 40.500 EUR (angenommener Wert).

Die Tantieme gehört nach § 14 SGB IV zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung und stellt eine einmalige Einnahme dar. Zusammen mit den Gehältern für Januar und Februar 2002 beträgt das in der Zeit vom 1. Januar bis 28. Februar 2002 gezahlte beitragspflichtige Arbeitsentgelt 8.000 EUR und überschreitet somit die für die selbe Zeit geltende anteilige Jahres-Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung (6.750 EUR). Die Tantiemenzahlung ist daher dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum des Kalenderjahres 2001 zuzuordnen.

Da die Lohn- und Gehaltsabrechnung des Arbeitgebers im Jahre 2001 noch in DM erfolgte, ist die Einmalzahlung (2.000 EUR) in DM umzurechnen ($2.000 \text{ EUR} \times 1,95583 = 3.911,66 \text{ DM}$). Die Verbeitragung erfolgt nach § 23a SGB IV. Die Berichterstattung des Beitragsnachweises ist entsprechend den Ausführungen unter 2.2 vorzunehmen.

Sofern die für 2001 abzugebende Jahresmeldung bereits erstattet wurde, ist sie zu stornieren und erneut in berichtigter Form abzugeben.

Führt ein Arbeitgeber im Jahre 2002 neben der Beitragsabrechnung für den laufenden EUR-Entgeltabrechnungszeitraum auch Beitragsberichtigungen aus DM-Entgeltabrechnungszeiträumen durch, können, bezogen auf die vorzunehmenden Überweisungen, die sich aus den DM- und EUR-Entgeltabrechnungszeiträumen insgesamt ergebenden Beiträge aufaddiert oder auch miteinander verrechnet werden. Geschieht dies, sind für die Beitragsberichtigungen - wie bisher - keine zusätzlichen Überweisungen notwendig. Der nachzuzahlende bzw. zu verrechnende DM-Beitrag ist zur Erlangung des Gesamtzahlbetrages vor der Überweisung in der unter 2.2 genannten Weise auf EUR umzurechnen.

3. Melderecht

Die Meldungen, die der Arbeitgeber nach der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) zu erstatten hat, sind für Zeiten vor dem 1. Januar 2002 in DM und für Zeiten nach dem 31. Dezember 2001 in EUR zu erstatten.

Sofern zum 31. Dezember 2001/1. Januar 2002 keine Meldungen aus anderen Gründen (z.B. wegen Eintritt von Versicherungspflicht/Versicherungsfreiheit oder Änderung der Beitragsgruppe) zu erstatten sind, hat der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Währungsumstellung auf EUR (1. Januar 2002) keine gesonderte Meldung zu erstellen.

Die für 2001 abzugebende Jahresmeldung ist in DM zu erstatten.

Im Übrigen sind nach § 5 Abs. 1 DEÜV die Meldungen nach den Verhältnissen des Zeitpunktes zu erstatten, auf den sie sich beziehen. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass auch nach Wegfall des § 18h SGB IV zum 31. Dezember 2002 (durch das 4. Euro-Einführungsgesetz) alle Meldungen, die sich auf Tatbestände eines DM-Entgeltabrechnungszeitraumes beziehen, weiterhin in DM und nicht in EUR zu erstatten sind; fehlerhafte Meldungen sind zu stornieren und erneut in berichtigter Form in DM abzugeben.

In Anlehnung an diese Aussagen ist eine Umstellung der DM-Historie (Zeit der Entgeltabrechnung in DM) auf den EUR nicht zulässig.

4. Beiträge aus Versorgungsbezügen

Die Zahlstellen der Versorgungsbezüge haben die Beiträge aus den Versorgungsbezügen für Zeiten nach dem 31. Dezember 2001 in den Beitragsnachweisen in EUR auszuweisen.

Für Beitragsberichtigungen aus DM-Zeiträumen gelten die Aussagen zu Punkt 2.2 entsprechend.